

**Satzung**  
**Stadtkultur Bremen**  
**(9.11.2022)**

**§ 1 Name und Sitz**

1.1 Der Verein führt den Namen Stadtkultur Bremen e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bremen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

2.1 Der Verein Stadtkultur Bremen e.V. ist eine kulturpolitische Vereinigung von Mitgliedern, die soziokulturelle, kulturelle und künstlerische Arbeit betreiben.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2.3 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

2.4 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Koordination und Vernetzung der Mitglieder mit dem Ziel, einen inhaltlichen Austausch zu kulturellen und gesellschaftlichen Fragen zu fördern und gemeinsame Projekte und Veranstaltungen zu unterstützen.
- Kulturpolitische Vertretung und Öffentlichkeitsarbeit auf Kommunalen, Landes- und Bundesebene; Austausch und Kooperation, Vertretung bei regionalen und überregionalen Vereinigungen.
- Entwicklung von Dienstleistungs- und Beratungsangeboten für die Mitglieder und die Stadtgesellschaft.
- Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten für die Mitglieder.

2.5 Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und parteipolitisch unabhängig.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Der Verein ist berechtigt, Zweckbetriebe zu unterhalten, die unmittelbar auf die satzungsmäßigen Zwecke gerichtet sind.

**§ 4 Mitgliedschaft**

4.1 Der Trägerverein umfasst

a) als ordentliche Mitglieder kulturelle, künstlerische, soziokulturelle und migrantische Einrichtungen, Vereine und Verbände, von denen max. 3 natürliche Personen je Mitglied als Delegierte sprechen.

b) Fördermitglieder.

4.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

4.3 Als Fördermitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins in besonderer Weise fördern.

#### 4.4 Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod,

b) durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

durch Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

5.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

- Stimmberechtigte Mitglieder sind die ordentlichen Mitglieder mit jeweils einer Stimme je Einrichtung.

- Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

5.2 Die Mitglieder haben die in einer Mitgliederversammlung festgelegten und in einer Beitragsordnung verabschiedeten Beiträge zu entrichten. Fördermitglieder leisten Zuwendung nach eigenem Ermessen.

5.3 Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 7 Organe des Vereins**

7.1 Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

die Beiräte

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

8.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsgremium des Vereins.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder mit je 1 Stimme (je Mitgliedseinrichtung).

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich oder in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung trifft mit einfacher Mehrheit die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder Beschluss dem Vorstand des Vereins übertragen oder anders geregelt sind.

8.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben, diese dürfen nicht delegiert werden:

a) Wahl des Vorstandes

b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes

c) Entlastung des Vorstandes

d) Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder

e) Entgegennahme und Genehmigung des Finanzplans

f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens nach dessen Auflösung.

### 8.3 Einberufung der Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

b) In allen Fällen der Einberufung einer Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte ein.

c) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlussfähigkeit kann auf Antrag festgestellt werden und ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung (unter Berücksichtigung der Einladungsfrist gemäß § 8.3b) einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung sowie der Protokollführung zu unterzeichnen.

e) Durch 30% der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

f) Eine Mitgliederversammlung als Videokonferenz ist zulässig

g) Zwei Kassenprüfer\*innen werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt und prüfen jährlich den Jahresabschluss.

## § 9 Der Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen, die aus dem Kreis der Einrichtungen nach § 4.1 gewählt werden.

9.2 Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung.

9.3 Eine Wiederwahl ist möglich.

9.4 Der Vorstand soll aus Mitgliedern der verschiedenen soziokulturellen und künstlerischen Vereine und Einrichtungen zusammengesetzt sein, wobei jede Gruppe nur einmal vertreten sein soll.

9.5 Der Vorstand tagt öffentlich für alle Mitglieder des Vereins.

9.6 Der gesamte Vorstand oder einzelne Mitglieder können vor Ablauf der regulären Amtsperiode auf einer Mitgliederversammlung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder und mehr als 50% der Mitglieder abgewählt werden.

9.7 Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein juristisch nach außen zu vertreten. Dabei sind jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam (Doppelvertretung) berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

9.8 Der Vorstand kann eine\*n Geschäftsführer\*in (als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB) bestellen und auf Grundlage eines Dienstvertrags einstellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung der Geschäftsführung festgelegt.

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung als reine\*n Arbeitnehmer\*in des Vereins beschäftigen. Die Geschäftsführung, ist in der Satzung des Vereins nicht verankert, hat keine Organfunktion im Verein und handelt als Arbeitnehmer\*in (Erfüllungshilfe) für den Vorstand. Grundlage ist ein reines Arbeitsverhältnis. Es gelten die Vorschriften des Arbeitsrechts.

Maßgebend ist der Arbeitsvertrag mit dem Verein.

9.9 Eine Arbeitnehmende-Geschäftsführung ist grundsätzlich nicht befugt, den Verein nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten und für diesen zu handeln. Diese Aufgabe ist grundsätzlich dem Vorstand nach § 26 BGB vorbehalten. Der Vorstand kann der Geschäftsführung Einzelvollmachten pro Rechtsgeschäft erteilen. Eine Prokura oder Generalvertretungsvollmacht ist unzulässig.

9.10 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

9.11 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne der § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### **§ 10 Beiräte**

Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes können Beiräte aus sachverständigen Einzelpersonen berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand. Sie haben beratende Funktion und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

11.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Schattenriss Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

11.2 Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Wortlaut der Satzungsänderung muss den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich und unter Angabe des entsprechenden Tagesordnungspunktes mitgeteilt werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt gemäß Beschluss der Gründungsversammlung des Vereins am 10.10.1995 in Kraft.

Hiermit wird gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 07.04.2016 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung/ bzw. mit den zuvor eingetragenen Änderungen und dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung (wenn kein vollständiger Wortlaut eingereicht wurde) übereinstimmen.